



DIPLOMA

PRIVATE STAATLICH ANERKANNTE HOCHSCHULE
University of Applied Sciences

Blum

Geschichte der Sozialen Arbeit

Studienheft Nr. 643

I. Auflage 01/2016

Verfasser

PD Dr. Matthias Blum (Dipl.-Päd.)

Dozent und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Freien Universität Berlin

Leseprobe

© By DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Diploma Hochschule
University of Applied Sciences
Am Hegeberg 2
37242 Bad Sooden-Allendorf
Tel. 05652/587770, Fax 05652/5877729

Glossar

- Beginen** Frauen – Witwen, selbständige Frauen und Adlige –, die seit dem 12. Jahrhundert in gleichnamigen christlichen Gemeinschaften lebten, ohne einem eigentlichen christlichen Orden anzugehören.
- Humanismus** zielt als Lehrmeinung auf die als beispielhaft empfundene Norm vollendeten Menschentums in der Antike; bezieht sich außerdem auf eine in der Renaissance entstehende Gelehrtenbewegung und ist als Epochenbezeichnung erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts üblich.
- Pauperismus** Massenarmut
- Tora** hebräisch: Weisung; a) in der Alltagssprache der alttestamentlichen Zeit die Weisung der Mutter und des Vaters; b) terminus technicus für die Weisung des Priesters; c) wichtigster Begriff für den Willen Gottes; d) im heutigen Sprachgebrauch in der Regel als Bezeichnung für den ersten Teil des Alten Testaments, die fünf Bücher Mose, geläufig.
- Scholastik** Unter Scholastik (lat. schola: Vortrag; Schule; lat. scholasticus: rhetorisch [Adj.]; Gelehrter [Subst.]) wird eine bestimmte Form theologischer und philosophischer Wissenschaftlichkeit im Mittelalter bezeichnet. Sie galt im Mittelalter als *die* Form der Wissenschaftlichkeit.
- Subsidiaritätsprinzip** Subsidiarität, lateinisch subsidium: Hilfe. In der Sozialen Arbeit richtet sich dieses Prinzip nach der gesellschaftlichen Verteilung der Kompetenzen der Träger. Größere Träger übernehmen Funktionen kleinerer Träger nur zur Kompensation von Mängeln und nicht, um diese einzuschränken. Der öffentliche Träger hat kein Monopol, neben ihm existieren freie Träger.

2. Sozialarbeit und Sozialpädagogik – eine Hinführung

Lernziele:

Nach der Lektüre dieses Kapitels können Sie

- die Bezeichnungen „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ verschiedenen Ansätzen zuordnen und danach ihren unterschiedlichen Gebrauch erklären;
- die Begriffe „Armut“ und „Hilfe“ vor dem historischen Hintergrund der jüdisch-christlichen Tradition einordnen und verstehen.

2.1 Die Bezeichnungen „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“

Für das Feld der sozialen Tätigkeiten existiert eine Vielzahl von Begriffen und Umschreibungen, wie Sabine Hering und Richard Münchmeier 2014 herausstellen:

„Früher sprach man von Fürsorge oder Wohlfahrtspflege, heute gebraucht man unterschiedliche Begriffe wie Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, soziale Dienste, soziale Praxis, soziale Hilfsarbeit, sozialpflegerischer Bereich, psycho-soziale Hilfen, (Sozial-)Fürsorge, Sozialwesen und andere mehr.“ (Sabine Hering/Richard Münchmeier 2014, S. 13)

Damit wird einerseits deutlich, dass sich das Feld der sozialen Arbeit nicht einheitlich strukturieren lässt und andererseits die Frage aufgeworfen, ob und wie insbesondere die Bezeichnungen „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ voneinander zu unterscheiden sind. Zur Klärung dieser Frage stehen drei Ansätze zur Verfügung (vgl. Sabine Hering/Richard Münchmeier 2014; S. 14-15).

Nach dem **Identitäts- oder Synonymansatz** werden die beiden Bezeichnungen synonym gebraucht, da vorausgesetzt wird, dass in der Realität kein Unterschied zwischen der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik bestehen würde. Dementsprechend werden beide Bezeichnungen auch unter dem Begriff „Sozialwesen“ subsumiert oder in der Schrägstrichkombination von „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ zusammen genannt.

Demgegenüber geht der **Differenzansatz** von zwei unterschiedlichen Bereichen aus, die sich sehr wohl in Theorie und Praxis voneinander unterscheiden würden. Danach werden auf der theoretischen Ebene die Sozialarbeit eher fürsorgerisch-sozialpolitisch und die Sozialpädagogik eher pädagogisch-sozialerzieherisch verstanden, während die Handlungsfelder in der Praxis hinsichtlich ihrer Ausrichtungen auf Hilfen (Sozialarbeit) oder Erziehung (Sozialpädagogik) unterschieden werden.

Der **Konvergenzansatz** verweist auf die historische Entwicklung, nach der sich beide Richtungen aufeinander zu entwickelt hätten, indem etwa Hilfe (Sozialarbeit) mit Erziehung (Sozialpädagogik) verbunden worden wäre. Danach können die beiden Bezeichnungen „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ vor allen Dingen in ihren historischen Entwicklungen unterschieden werden, während sie weniger in einem systematisch-theoretischen Sinn zu trennen sind.

Die Darstellung der Geschichte der Sozialen Arbeit folgt diesem Ansatz und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Bezeichnungen in ihren historischen Entwicklungslinien, auch wenn grundsätzlich eine Wechselbeziehung zwischen den Grundformen der jeweils zugrundeliegenden Hilfebedürftigkeit vorauszusetzen ist (materielle Not, Verwahrlosung). Somit befasst sich die Geschichte der Sozialarbeit mit den Entwicklungslinien der Erwachsenen-Fürsorge und die Geschichte der Sozialpädagogik mit den Entwicklungslinien der Kinder- sowie Jugendfürsorge.

Bereits im Jahr 1966 sprachen sich Walter A. Friedlander und Hans Pfaffenberger gegen eine Zweiteilung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik aus.

Geschichte der Sozialen Arbeit

Im Neuen Testament wird weitgehend die Ethik-Konzeption des Alten Testaments übernommen. Die Liebe Gottes sollte ihre Entsprechung im Verhalten der Menschen untereinander finden. Dabei wird die Nächstenliebe praktisch verstanden und nicht abstrakt definiert, das heißt, es gibt keine Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit jemand der Nächste ist. Vielmehr ereignet sich im Akt der Begegnung eine Beziehung der Nächstenliebe. Nicht das Subjekt der Nächstenliebe entscheidet, wer der Nächste ist, sondern das Objekt, welches in der konkreten Begegnung erst zum Nächsten wird.

Die Praxis der Nächstenliebe beinhaltete Armenfürsorge, Gastfreundschaft und einen sorgenden Umgang miteinander. Auch wenn die Nächstenliebe vom Anspruch her allen Menschen galt, wurde sie in der Praxis wohl nur in der Gemeinde gelebt. Dementsprechend finden sich für die ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte keine Belege, die die Akte der Nächstenliebe über den engeren Kreis der Gemeinde hinaus belegen würden. Die Sorge für Bedürftige wie Arme, Schwache und Kranke war von ihrem Beginn an ein Kennzeichen der christlichen Gemeinden (vgl. Klaus Thraede 1989, S. 559).

Merke: Vor dem Hintergrund der in der jüdisch-christlichen Tradition postulierten Nächstenliebe wurde die Hilfe für notleidende Menschen als selbstverständlich erachtet.

3. Geschichte der Armen- und Erwachsenenfürsorge

Lernziele:

Nach der Lektüre dieses Kapitels können Sie

- die Geschichte der Armen- und Erwachsenenfürsorge in ihren einzelnen Epochen skizzieren;
- den Übergang von der individuellen Hilfe zu einer kommunalisierten Fürsorge erklären;
- die Sozialgesetzgebung Bismarcks in ihren Grundzügen aufzeigen;
- die gesetzlichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege in der Weimarer Republik benennen;
- Kennzeichen „nationalsozialistischer Volkswohlfahrt“ anführen;
- das allgemeine Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland erläutern;
- die fünf Säulen benennen, auf denen das in der DDR etablierte Sozialsystem ruhte.

3.1 Armen- und Erwachsenenfürsorge im Mittelalter (12. – 13. Jahrhundert) und in der frühen Neuzeit (14. – 16. Jahrhundert)

Im Mittelalter waren die ursprünglichen Träger karitativer Fürsorge Klöster und Stifte. Zu ihren Tätigkeitsfeldern zählte die Beherbergung, Speisung und Kleidung von Armen und Pilgern ebenso wie die Versorgung Kranker und Pflegebedürftiger (vgl. Eberhard Isenmann 2014, S. 574). Daneben gab es in den Städten auch Spitalgründungen von weltlichen Stadtherren; im 13. Jahrhundert wurden Spitälern zunehmend von den Kommunen selbst gegründet.

„Das starke Bevölkerungswachstum im Mittelalter, die Mobilität der städtischen Bevölkerung mit zwischenstädtischer Wanderung und Zuwanderung, die, wie später auch die Pest, solidarische Familienverbände auflöste, und die von der Stadt angezogenen Fremden machten umfangreichere Fürsorgeeinrichtungen neben dem Spitaldienst der Klöster und Stifte notwendig.“ (Eberhard Isenmann 2014, S. 574)

Neben dem Spital war das Almosen die zweite Hauptform karitativer Zuwendung im Mittelalter. Beide Formen gründeten auf der Stiftungs- und Spendenbereitschaft der Bürger. Die Spendenbereitschaft wurde wesentlich durch die Lehre der Kirche und das heißt für das Mittelalter durch die Scholastik bestimmt, deren Hauptvertreter Thomas von Aquin (1225 – 1274) war.

3.1.1 Thomas von Aquin (1225 – 1274)

Thomas von Aquin zählt zu den bedeutendsten Theologen des Mittelalters. Wegen seiner „katholischen“, das heißt universalen Geisteshaltung gilt er in der katholischen Kirche als „engelgleicher Lehrer“ oder als „allgemeiner Lehrer“ (vgl. Ulrich Kühn 1981, S. 212). Nach Johannes Schilling und Sebastian Klus beeinflusste seine Almosenlehre „in außerordentlicher Weise bis heute das abendländische Denken.“ (Johannes Schilling/Sebastian Klus 2015, S. 21; vgl. dazu bereits Hans Scherpner 1962, S. 23-42) Thomas von Aquin stellt die Almosenlehre in einem seiner Hauptwerke, der „Summe der Theologie“ (1266 – 1273), dar.

In seiner „Summe der Theologie“ verweist Thomas auf die christliche Pflicht der Nächstenliebe, dem Notleidenden vom eigenen Überfluss abzugeben. Dabei gilt es als unchristlich, Reichtum über den Bedarf des standesgemäßen Lebens hinaus für spätere Zeiten aufzubewahren, während es als selbstverständlich voraussetzt wird, dass der Empfänger tatsächlich Not leidet. Für Thomas von Aquin unterliegt das Almosengeben einem Gebot.

„Da die Nächstenliebe unter Gebot steht, so muß notwendig alles unter Gebot fallen, ohne das die Liebe zum Nächsten nicht gewahrt werden kann. Zur Nächstenliebe gehört aber, daß wir dem Nächsten nicht bloß das Gut wollen, sondern es auch wirklich tun, [...] Dazu

Der Humanismus Vives ist in vielen Punkten nach wie vor von bleibender Aktualität. Nicht wenige der von Vives in seiner „Subventionstheorie“ vorgeschlagenen Maßnahmen würden auch heute von der Sozialpolitik und in der Sozialen Arbeit praktiziert, wie Ernst Engelke, Stefan Borrmann und Christian Spatscheck 2009 herausstellen:

„Die Arbeitspflicht, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Registrierung der Armen, die schriftliche Erfassung der jeweiligen Notlage der einzelnen Armen, die ärztliche Begutachtung, die individuell orientierte Unterstützung und eine Erziehungskontrolle durch die städtische Obrigkeit (Jugendamt) sind heute nicht aus der Sozialen Arbeit wegzudenken. Der Gedanke, die Armen zu erziehen, das heißt die Pädagogisierung der Sozialen Arbeit, hat sich über Pestalozzi [...] und Nohl [...] bis in die Gegenwart hinein erhalten. ‚Fördern und fordern‘ gilt vielen auch heute als Aufgabe und Bestimmung Sozialer Arbeit beziehungsweise der Sozialpolitik.“ (Ernst Engelke, Stefan Borrmann, Christian Spatscheck 2009, S. 63)

3.1.4 Eckpunkte der Armenfürsorge im ausgehenden Mittelalter

Durch die Bettel- und Almosenverordnungen der Städte tritt die individuelle Hilfe gegenüber der Armenfürsorge in den Hintergrund.

Indem die Fürsorge kommunalisiert wird, unterliegt das Bettelwesen einer obrigkeitlichen Normierung und behördlichen Kontrolle durch den jeweiligen Rat der Stadt. Das Auftreten fremder Bettler wird untersagt, bzw. auf drei Tage beschränkt.

Das Vorliegen einer individuellen Bedürftigkeit wird überprüft. Für arbeitsfähige Bettler besteht die Pflicht zu arbeiten. Gesunde Bettler können auch zu öffentlichen Arbeiten herangezogen werden wie Straßenreinigung, Ausheben von Gräben oder Erntearbeiten. Hinsichtlich der Kinder bedürftiger Eltern wird die Maßnahme der Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen, denn Bettlerkinder sollen nicht selbst dem Betteln anhängen.

Die Berechtigung zum Almosenempfang setzt eine integre und damit auch überprüfbare Lebensführung voraus.

Im 16. Jahrhundert wird das öffentliche Betteln vor dem Hintergrund einer obrigkeitlichen Ordnungspolitik verboten, während die Bedürftigkeit durch kommunale Unterstützung im Sinne einer Sozialfürsorge aufgefangen werden soll.

Merke: Nach der Almosenlehre des Thomas von Aquin entsprach das Almosengeben einem christlichen Gebot, während im ausgehenden Mittelalter das bis dahin selbstverständliche Betteln verboten und die Armut nicht mehr primär durch Almosen gelindert, sondern durch Arbeit verringert werden sollte.

3.2 Erwachsenenfürsorge während der Industrialisierung (18. – 19. Jahrhundert)

3.2.1 Die Industrialisierung

Die von England ausgehende Industrialisierung (u. a. Erfindung der Dampfmaschine und des mechanischen Webstuhls) bedingt eine radikale Veränderung aller Arbeits- und Lebensverhältnisse. Daneben führt die sogenannte „Bauerbefreiung“, die Abschaffung der persönlichen Dienstbarkeit, in Preußen 1807 zur Auflösung der alten feudalen Sozialordnungen. Im 19. Jahrhundert verdoppelt sich in

der seit der Jahrhundertwende existierenden Sozialen Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen zur Ausbildung von Fürsorgerinnen (vgl. für einen Überblick nach Trägerschaft Sabine Hering und Richard Münchmeier 2014, S. 97; für eine Listung in chronologische Reihenfolge Johannes Schilling und Sebastian Klus, 2015, S. 198).

In der Weimarer Republik, die auf den Zusammenbruch der Monarchie und das Ende des Ersten Weltkrieges folgt und deren Verfassung am 11. August 1919 verabschiedet wird, werden in der ersten Hälfte der 1920er Jahre mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG; 1922) und der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (RFV; 1924) in Verbindung mit den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr; 1924) die Grundlagen wohlfahrtsstaatlicher Tätigkeit geschaffen (vgl. Christoph Sachße und Florian Tennstedt 1988, S. 173). Damit wurde das Deutsche Reich zur zentralstaatlichen Steuerungsinanz der Wohlfahrtspflege, während die dualen Strukturen der Wohlfahrtspflege in der Regelung des Verhältnisses von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege nach dem Subsidiaritätsprinzip etabliert wurden (vgl. dazu auch den „Exkurs: Über öffentliche und freie Wohlfahrtspflege“ bei Christoph Sachße 1994, S. 204-212).

Allerdings waren der Vorrang bzw. das Betätigungsrecht der privaten Wohlfahrtsorganisationen gegenüber der Kommunalisierung der sozialen Dienste zunächst umstritten.

„In dem [...] sogenannten Subsidiaritätsstreit, in dem es um die Frage des Vorrangs privater Hilfsangebote vor staatlichen Initiativen geht, setzen sich die Wohlfahrtsverbände durch: Wenn frei Träger (mit Hilfe der staatlichen Finanzausschüsse) ausreichende Maßnahmen auf einem bestimmten Fürsorgegebiet anbieten, soll der Staat von eigenen Angeboten absehen („Subsidiaritätsprinzip““ (Sabine Hering/Richard Münchmeier 2014, S. 143)

1923 existieren sechs Wohlfahrtsverbände: die Innere Mission, die bereits 1849 gegründet und 1957 mit dem Hilfswerk der evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeführt wurde (heute Diakonisches Werk); die Caritas, die bereits 1887 innerhalb der katholischen Kirche gegründet wurde; die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, die 1917 als Zentralorgan der gesamten jüdischen Wohlfahrtspflege gegründet wurde; der Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt, der 1919 von Marie Juchaz (1879 – 1956) als Teil der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung gegründet wurde; der Fünfte Wohlfahrtsausschuss, der als Gegenmodell zu den konfessionellen Wohlfahrtsverbänden 1920 gegründet wurde und sich seit 1932 Paritätischer Wohlfahrtsverband nennt und der Zentralwohlfahrtsausschuss der christlichen Arbeiterschaft, der seit 1921/22 der gemeinsame Wohlfahrtsverband des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der großen Verbände der evangelischen und katholischen Arbeiterinnen- und Arbeitervereine und des Verbandes der katholischen Gesellenvereine war. Hinzu kommt noch das Deutsche Rote Kreuz, das 1921 gegründet wurde und zunächst allerdings nur Aufgaben wie die der Krankenpflege übernahm.

Die Gruppe der Hilfsbedürftigen nach den Reichsgrundsätzen (RGr) von 1924 gliedert sich nach der Art der Fürsorge: Gehobene (Soziale) Fürsorge für Kriegsgopfer (§ 20), Gehobene Fürsorge für Kleinrentner (§ 14), Sozialrentner (§ 16) und Gleichstehende (§ 17), Normale Fürsorge für Hilfsbedürftige im allgemeinen Sinne (§5), Beschränkte Fürsorge für Arbeitsscheue und unwirtschaftliche Hilfsbedürftige (§ 13) (vgl. für die Übersicht die Abbildung 9 bei Christoph Sachße 1994, S. 206).

Während die Armenhäuser in Fürsorge- bzw. Wohlfahrtsämter umbenannt und die klassischen Ämter wie Jugendamt, Wohlfahrtsamt und Gesundheitsamt geschaffen wurden, wurde der Begriff „Armenpflege“ 1923 durch den der „Wohlfahrtspflege“ ersetzt (vgl. Joannes Schilling/Sebatian Klus 2015, S. 36-37).

3.3.2 „Volkspflege“ im Nationalsozialismus (1933 – 1945)

Die Wohlfahrtspflege erfolgt im Nationalsozialismus im Rahmen der NS-Wohlfahrtsideologie, wobei ihre Umstrukturierung durch einen „enthumanisierenden Paradigmenwechsel“ bestimmt wird (vgl.

3.3.3 Fürsorge und Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland

Der Sozialstaat in Deutschland soll nach dem Grundgesetz – in Kraft seit dem 23. Mai 1949 – nach dem allgemeinen Sozialstaatsprinzip handeln, wie die entsprechenden Artikel nahelegen: Art. 20 Abs. 1: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“; Art. 28 Abs. 1: Die verfassungsmäßige Ordnung der Länder muss „den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen.“ Das allgemeine Sozialstaatsprinzip ist damit als implizit grundgesetzlicher Auftrag für die Gestaltung einer ausgleichenden Sozialordnung und die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die jeweiligen föderalen Ebenen gegeben.

In den ersten Nachkriegsjahren ist die soziale Arbeit von den Notlagen der Menschen bestimmt. Es fehlt an Nahrung und Wohnraum; für 1950 wird der Fehlbestand der Wohnungen auf fünf Millionen Wohnungen geschätzt (vgl. Ernst Engelke, Stefan Borrmann und Christian Spatscheck 2009, S. 334). Kriegsversehrte und Kriegshinterbliebene sind ebenso zu versorgen wie Flüchtlinge, die 22% der bundesrepublikanischen Bevölkerung ausmachen. Des Weiteren müssen Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose bekämpft werden.

„Zahlreiche Gesetze und Maßnahmen werden in der Bundesrepublik erlassen, um diese ungeheuren sozialen Probleme in den Griff zu bekommen: zum Beispiel Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), Wohnungsbauförderungsgesetz, Bundesjugendplan, Arbeitslosenversicherung, Lastenausgleich. Das Bundessozialhilfegesetz als grundlegende gesetzliche Rahmenordnung für Prinzipien, Leistungen und Organisation der Sozialhilfe tritt 1962 in Kraft und löst die überkommenen fürsorgerechtlichen Regelungen ab. Die individuelle Betreuung und Hilfe für den Einzelnen im Falle seiner Bedürftigkeit wird durch konkrete, genau beschriebene Angebote und Leistungen geregelt. Die Entwicklung von der Armenfürsorge zur umfassenden sozialen Hilfe wird mit dem BSHG abgeschlossen; das Verhältnis der öffentlichen Träger zu den freien Trägern der Wohlfahrtspflege wird geregelt. Das überarbeitete Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) wird 1953 wieder als wichtigste Grundlage des Jugendhilferechts eingeführt und 1961 mit wesentlichen Änderungen als Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) neu verkündet. Es behandelt die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendamt) und ihre Aufgaben sowie deren Verhältnis zur freien Jugendhilfe. Jedes Kind hat nach dem JWG ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“ (Ernst Engelke/Stefan Borrmann/Christian Spatscheck 2009, S. 334-335)

Während das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 verschiedene Neufassungen erfahren hat, bis es im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 1991 neu formuliert wurde, ist das Bundessozialhilfegesetz von 1961/62 Vorläufer des (neuen) Sozialgesetzbuches (SGB). Mit der nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährten Sozialhilfe für die nicht standardisierbaren sozialen Risiken war das in der Armenfürsorge in Deutschland lange Zeit dominante armenpolizeiliche Denken endgültig überholt (vgl. Jürgen Boeckh/Ernst-Ulrich Huster/Benjamin Benz 2011, S. 100-101).

„Das damit verbundene neue Selbstverständnis schlägt sich auch in den Begrifflichkeiten nieder: Aus ‚Fürsorge‘ wird ‚Sozialhilfe‘, aus ‚Jugendfürsorge‘ und ‚Jugendwohlfahrtspflege‘ wird ‚Jugendhilfe‘, aus ‚Wohlfahrtspflege‘, als umfassender Sammelbegriff entsteht die Bezeichnung ‚Soziale Arbeit‘. Darin drückt sich auch aus, dass die gewandelten Lebensverhältnisse der Bundesrepublik auf dem Weg zu einer ‚nivellierten Mittelstandsgesellschaft‘ den alten auf Bildungs- und Klassenunterschieden aufbauenden Vorstellungen der Fürsorge der oberen Klassen für die unteren Schichten den gesellschaftlichen Boden entzogen haben.“ (Sabine Hering/Richard Münchmeier 2014, S. 217)

Der Bundesrepublik Deutschland liegt das allgemeine Sozialstaatsprinzip zugrunde (s. o.). Zunächst sollten jede erwachsene Bürgerin und jeder erwachsene Bürger den Lebensunterhalt für sich und ggf. die eigene Familie durch Arbeit selbst erwirtschaften (können). Ausnahmen werden über entsprechende Sozialleistungen sowie soziale und erzieherische Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) reguliert:

4. Geschichte der Kinder- und Jugendfürsorge sowie Jugendhilfe

Lernziele:

Nach der Lektüre dieses Kapitels können Sie

- Eckpunkte der Armenfürsorge für Kinder im Mittelalter aufzeigen;
- die Etablierung des Halleschen Waisenhauses 1695 durch August Hermann Francke (1663 – 1727) erklären sowie seine pädagogischen Ansätze erläutern;
- die Rettungshauspädagogik Johann Hinrich Wicherns (1808 – 1881), einer der Väter der fürsorgewissenschaftlichen Linie, erläutern;
- Eckpunkte der erzieherisch orientierten Jugendfürsorge im Rahmen der Kindergartenbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts benennen;
- die Entwicklung der Fürsorgeerziehung aus der Pädagogisierung des Strafrechts im 19. Jahrhundert in ihren Grundzügen erklären;
- die Kennzeichen der Kinder- und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus anführen;
- die gesetzlichen Entwicklungen und Reformen der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik benennen;
- den Stellenwert der Jugendhilfe in der DDR aufzeigen.

4.1 Armenfürsorge für Kinder im Mittelalter

Das Betteln von Kindern war unter den armen Schichten im Mittelalter verbreitet und wurde dementsprechend auch in Bettelordnungen geregelt. Ebenso waren Kinder erwerbstätig. Es gab eine hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit; möglicherweise starb mehr als jedes zweite Kind noch vor dem 14. Lebensjahr (vgl. Eberhard Isenmann 2014, S. 791). Vor dem Hintergrund einschlägiger wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse wurden Kinder mitunter ausgesetzt oder gar getötet.

Findelkinder und Waisen konnten im Spital oder in speziellen Findel- und Waisenhäusern aufgenommen werden. Findelkinder sind nach dem für sie eintretenden Rat einer mittelalterlichen Stadt

„Kinder, ‚die niemanden haben‘, weder Eltern noch Vormünder, und aus Familie und Verwandtschaft und deren Rechten herausfallen. Der Konstanzer Rat erließ 1385 ein Statut, wonach jemand, der auf der Domtreppe ein ausgesetztes Kind als erster sah und dies nicht sofort dem Rat meldete, als Kindsvater in die Verantwortung zu nehmen war. Ansonsten gab der Rat ausgesetzte Säuglinge ins Spital, ins Waisenhaus oder ins Findelhaus, zu armen Familien oder Frauen, Beginen oder zu Ammen in der Stadt oder im Umland in der Regel so lange auf Kosten der Stadt in Pflege, bis ein Kind mit acht oder zehn Jahren in der Lage war, sich seinen Lebensunterhalt zu erbetteln. In Straßburg wurden 1482 auf Kosten des Waisenhauses 56 Kinder unterhalten, davon lebten 25 im Haus selbst, während weitere 31 in der Stadt von Ammen versorgt wurden.“ (Eberhard Isenmann 2014, S. 489).

Waisen- und Findelhäuser waren häufig aus dem Spital ausgegliedert. Die Gründungen von Findelhäusern sind etwa bekannt für Köln (1348), Ulm (1355), Augsburg (1471), Straßburg (1481) sowie Nördlingen (1489; vgl. Eberhard Isenmann 2014, S. 575)

Mitunter wurde auch sogenannte illegitime Kinder, deren außereheliche Zeugung seit Durchsetzung der Einehe den Kindern wiederum als persönlicher Makel anhaftete, in ein Findelhaus gegeben. Die Rate der sogenannten illegitimen Kinder wird unterschiedlich hoch bis zu einem Drittel eingeschätzt (vgl. Eberhard Isenmann 2014, S. 733).

Damit wurde der Fokus der Zuwendung auf die materielle Versorgung der Kinder gelegt. Im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit sollten Kinder bedürftiger Eltern jedoch mit der Arbeit

Lehrerinnen (vgl. Diane Franke-Meyer/Jürgen Reyer 2015, S. 128-146). Die zunächst nur zwei Monate umfassende Ausbildung wurde bis 1854 auf ein Jahr erweitert und befähigte die ausgebildeten Diakonissinnen zur Leitung von Kleinkinderschulen, die diese im Rheinland und Westfalen übernahmen.

Somit hatten die Kleinkinderbewahranstalten und Kleinkinderschulen auch eine sozialfürsorgerische Funktion.

In der Linie der erzieherischen Jugendfürsorge steht ebenfalls Friedrich Fröbel (1782 – 1852), der nicht nur entscheidende Impulse für die Kindergartenbewegung gegeben hat, sondern darin auch als einer der Begründer der Sozialpädagogik gilt (vgl. Johannes Schilling/Sebastian Klus 2015, S. 61).

„Der Durchbruch zur sozialpädagogischen Erziehung wird mit Fr. Fröbels Einrichtung eines Kindergartens verbunden.“ (Johannes Schilling/Sebastian Klus 2015, S. 96)

Auch wenn der Ausdruck „Kindergarten“ in erster Linie mit Friedrich Fröbel (1782-1852) verbunden wird, gab es bereits vor der Etablierung der Kindergarten-Idee und der Einrichtung desselben eine Vielzahl von nebenfamilialen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern. Friedrich Fröbel gebrauchte die Bezeichnung „Kinder-Garten“ ab 1840, vorher beschäftigte er sich mit „Spiel-, Beschäftigungs- und Pflegeanstalten“ (vgl. Margitta Rockstein 2013). Ob Fröbel den Ausdruck „Kinder-Garten“ tatsächlich erfunden hat, gilt jedoch als fraglich (vgl. Günther Erning/Michael Gebel 2001).

Am 28. Juni 1840 fand die Gründungsveranstaltung des Allgemeinen Deutschen Kindergartens im Rathaus von Blankenburg (seit 1911 Bad Blankenburg¹) statt. In seinem „Entwurf eines Planes zur Begründung und Ausführung eines Kindergartens“ hob Fröbel neben der Spiel- und Beschäftigungsanstalt auch die Notwendigkeit eines Baus eines Seminars zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen hervor (vgl. Friedrich Fröbel 1840).

1843 legte Fröbel in der „Nachricht und Rechenschaft vom Deutschen Kindergarten“ die Ziele und Aufgaben des Kindergartens dar. Nach Fröbel ruht der deutsche Kindergarten auf der Überzeugung,

„daß die Einzelerziehung der vorschulfähigen Kinder in der Familie, wie sie im Ganzen jetzt ist und unter den bestehenden Verhältnissen sein kann, für die Forderungen der Zeit nicht mehr ausreicht. Seine Absicht geht darum dahin, den Familien und den Gesamtheiten dafür die nöthige Hilfe zu bringen.

Als diese Hilfe bedürfen sie einmal Anstalten zur Aufsicht und Entwicklung ihrer Kinder und dann tüchtige Wärterinnen und Erzieherinnen. In der ersten Beziehung sind für die untern Volksklassen die Bewahranstalten entstanden. So sehr man diese wichtig finden muß, so wird man sie doch zum größten Theil noch mangelhaft erkennen. Was das zweite, die Bildung der Kindermädchen betrifft, so ist dafür im Ganzen noch sehr wenig geschehen. Wie kann nun diesem Doppelbedürfnisse abgeholfen werden? – Dies ist die Aufgabe, welche der deutsche Kindergarten zu lösen strebt.

[...]

Eine Musteranstalt also für Kinderpflege,
eine Uebungsanstalt für Kinderführer und Führerinnen,
eine Anstalt, welche angemessene Spiele und Spielweisen zu verallgemeinern sucht,
eine Anstalt, endlich, mit welcher alle in solchem Geist wirkende Eltern, Mütter, Erziehende und ganz besonders sich bildende Kindergärten durch ein von ihr herauszugebendes Blatt in lebenvollem Zusammenhange stehen können,-
dieß soll der Deutsche Kindergarten sein.“ (Friedrich Fröbel 1843, S. 3-5)

¹ In dem Ort gibt es das Friedrich-Fröbel-Museum, das Auskunft über den Lebensweg Fröbels, sein pädagogisches Programm sowie über die nationale und internationale Rezeption der Fröbelpädagogik gibt. Ein Kindergartenzimmer im Museum ermöglicht die Auseinandersetzung mit Fröbels Pädagogik.

Merke: Friedrich Fröbel hat mit seiner Konzeption des Kindergartens die Sichtweise auf die Erziehung der Kinder entscheidend beeinflusst, da dieser eine positive Einstellung gegenüber den Kindern zugrunde lag. Zudem sollten die Kinder von ausgebildeten Kindergärtnerinnen betreut werden.

4.2.4 Die Kodifizierung der Kinder- und Jugendfürsorge im 19. Jahrhundert

Die Kodifizierung der Kinder- und Jugendfürsorge erfolgte im 19. Jahrhundert in der Waisenpflege und in der gesetzlich regulierten Strafrechtspflege. Neben die Unterbringung von Waisen in Waisenhäusern trat die Familienpflege sowie eine Regulierung des Pflegekinderwesens durch die Armenamtsvormundschaft.

„Das Allgemeine Landrecht, das umfassende Vormundschaftsbestimmungen enthielt, erlaubte gesetzlich, aufgrund ortstatutarischer Regelung den ‚automatischen‘ Eintritt der Armenamtsvormundschaft, wovon vielfach Gebrauch gemacht wurde. Die Professionalisierung der Vormundschaft setzte in einigen Großstädten (Köln, Dortmund u. a.) in den 1880er Jahren mit der Bestallung hauptamtlicher (Beruf-)Vormünder und Pfleger ein. In Verbindung mit den Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte, diese Kräfte zu Vormündern oder Pflegern zu bestellen, wurde hier eine Verberuflichung möglich – also ohne explizite gesetzliche Regelung. Damit verfügten die Kommunen mit ihren haupt- wie nebenamtlichen Kräften, die schon als SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen anzusehen sind, über einen rechtlich – nicht gesetzlich – abgesicherten Einfluss auf das Vormundschafts- und Pflegekinderwesen.“ (Peter Hammerschmidt 2012, S. 858)

Aus der Pädagogisierung des Strafrechts wurde die Fürsorgeerziehung entwickelt. So ermöglichte das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 (§§ 42f.) die Unterbringung von Straftätern in staatlichen Besserungsanstalten, wenn diese das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (§§ 56f.) konnten Minderjährige zwischen dem zwölften und achtzehnten Lebensjahr bei mangelnder Einsichtsfähigkeit der eigenen Familie überwiesen oder in Erziehungs- oder Besserungsanstalten eingewiesen werden. 1878 verabschiedete Preußen ein Zwangserziehungsgesetz, das „Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder“. Danach konnten straffällig gewordene Kinder nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres erforderlichenfalls zur Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder Erziehungs- bzw. Besserungsanstalt untergebracht werden.

Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (1900) und den darauf bezogenen Fürsorgeerziehungsgesetzen erfuhr die nun meist Fürsorgeerziehung genannte Zwangserziehung eine „enorme Ausweitung“, wie Peter Hammerschmidt herausstellt:

„Gemäß § 1666 BGB konnten Vormundschaftsgerichte bei Gefährdung des Kindeswohls aufgrund missbräuchlicher Ausübung der väterlichen Sorge oder Vernachlässigung die Unterbringung eines Kindes in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen. [...] Die Maßgabe des § 1666 wurde [...] durch die Möglichkeit zur Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens deutlich erweitert; nicht mehr nur schuldhaftes Verhalten, sondern auch Prävention wurde zu einer Indikation. Das preußische ‚Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger‘ (FEG) vom 2. Juli 1900 schöpfte den damit eröffneten Spielraum für eine Ausweitung der öffentlichen Erziehung aus. Mit dem FEG weitete sich das Feld für professionelle Soziale Arbeit nicht nur in der Heimerziehung, sondern auch in vor- und ausgelagerten Bereichen aus. Das Recht zur Beantragung von Fürsorgeerziehung und das Anhörungsrecht im Rahmen des gerichtlichen Fürsorgeerziehungsverfahrens, das den Gemeinden zustand (§ 4), und die obligatorische Bestellung eines Fürsorgers zur Überwachung von Fürsorgeerziehungs-Zöglingen in der Familienpflege (§ 11), wurden zunehmend von ausgebildeten Berufskräften wahrgenommen.“ (Peter Hammerschmidt 2012, S. 859-860)

Merke: In der Weimarer Republik hatte der Kindergarten aufgrund seiner Zuordnung zum Bereich der Jugendwohlfahrt einen sozialpädagogischen Charakter.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz war nach Detlev Peukert „kein eigentliches Leistungsgesetz, sondern ein Organisationsgesetz“ und damit ein „Jugendamtsgesetz“ (Detlev J. K. Peukert 1986, S. 137). Im Jugendamt sollten vier Kompetenzbereiche zusammengefasst werden: die Amtsvormundschaft für unehelich geborene Kinder, die Durchführung der Fürsorgeerziehung, die Unterstützung jugendpflegerischer Aktivitäten und die Jugendgerichtshilfe. Das Jugendamt war eine selbständige Behörde oder Teil des Wohlfahrtsamtes.

„In seiner inneren Verfassung koordinierte es in einem kollegialen Organ, in dem Vertreter der Ämter wie der Fürsorgeverbände und Jugendvereine saßen, die Jugendarbeit, bezuschusste sie und wurde – nach dem Prinzip der Subsidiarität – dann selbst aktiv, wenn die örtlichen freien Verbände eine notwendige Leistung nicht erbrachten. Damit war das fragile Kräfteverhältnis zwischen öffentlicher und privater Fürsorge sowie überhaupt den verschiedenen Initiativen und Organen der Jugendarbeit zumindest im Modell austariert“ (Detlev J. K. Peukert 1986, S. 138).

Allerdings wurde bereits schon vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Deutschen Städtetag vor dem Hintergrund der finanziellen Situation die Forderung erhoben, das Gesetz gar nicht bzw. nur teilweise in Kraft zu setzen mit der Folge, dass Reich und Länder von der Durchführung der erweiterten Aufgaben entbunden wurden.

„Insgesamt konnte das als Reformwerk geplante Gesetz in den Jahren bis 1933 auf Grund der Aufhebung wesentlicher Bestimmungen, aber auch wegen der weiter wachsenden innenpolitischen Widersprüche nicht umgesetzt werden.“ (Volker Gedrath/Wolfgang Schröer 2012, S. 872).

4.3.2 Kinder- und Jugendfürsorge im Nationalsozialismus

Die Gleichschaltungspolitik im Nationalsozialismus hat ebenfalls massive Auswirkungen auf die Träger der Kindergärten. Die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ (NSV) war bestrebt, alle Kindergärten zu übernehmen. Während die konfessionellen Einrichtungen zunächst von Übernahmen verschont blieben, gingen die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt (1933), der Paritätischen Wohlfahrt (1934) und des Roten Kreuzes (1937) in die Trägerschaft der NSV über.

Die Ausbildung der Kindergärtnerin sollte durch das „nationalsozialistische Erziehungsprinzip“ bestimmt werden. In den „Richtlinien über die Ausbildung der Kindergärtnerinnen vom 20. September 1942“ wird die „Aufgabe der Kindergärtnerin“ herausgestellt:

„Die Kindergärtnerin ist Erzieherin. Sie ist mütterliche Führerin der Kinder in Kindertagesstätten (Kindergärten und Horten) und Kinderheimen oder in der Häuslichkeit zur Unterstützung oder auch an Stelle der Mutter. Ihre Arbeit ist Dienst am Kinde und damit zugleich Dienst an Familie und Volk.“ (zitiert nach der Abbildung 15 bei Wilma Aden-Grossmann 2011, S. 82)

Die Kinder sollten sich gehorsam gegenüber der Kindergärtnerin als Führerin zeigen. Die Geschlechterrollen waren klar vorgegeben, Mädchen sollten auf ihre Mutterrolle vorbereitet werden, Jungen auf ihre Rolle als Kämpfer. Körperliche Leistungsfähigkeit wurde besonders hervorgehoben.

1949 wird das erste Jugendgesetz der DDR erlassen: „Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung“. Die Jugendhilfe hatte gegenüber der Schule und dem Jugendverband nur eine randständige Funktion, während die sogenannte Jugendförderung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) zugeordnet wurde. Somit oblag der FDJ die inner- und außerschulische Organisation der Jugendförderung, Jugendfreizeit und Jugendbetreuung.

„Dies führt zu einer vergleichsweise stärkeren ‚Defizit-Orientierung‘ der ostdeutschen Jugendhilfe und beschränkt sie im Wesentlichen auf den Bereich der Heimerziehung und der traditionellen Jugendfürsorge.“ (Sabine Hering/Richard Münchmeier 2014, S. 232)

Leseprobe

Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle

SK

17. Was kennzeichnete die pietistische Erziehung nach August Hermann Francke?
18. Inwiefern arbeitete die von Johann Hinrich Wichern 1833 in Hamburg gegründete Rettungsanstalt „Das Rauhe Haus“ nach dem Prinzip der Familienerziehung?
19. In welchem Jahr gebrauchte Friedrich Fröbel die Bezeichnung „Kinder-Garten“ erstmalig?
20. In welchem Zusammenhang stehen im 19. Jahrhundert Fürsorgeerziehung und Strafrecht?
21. Erläutern Sie bitte, warum man auch in der Weimarer Republik von einem sozialpädagogischen Charakter des Kindergartens spricht.
22. Was kennzeichnet die Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 1. Januar 1991?

Leseprobe

5. Repräsentantinnen und Repräsentanten der Sozialen Arbeit

Lernziele:

Nach der Lektüre dieses Kapitels können Sie

- führende Repräsentanten der Sozialpädagogik benennen sowie wichtige Punkte ihrer jeweiligen Theorie aufzeigen;
- führende Repräsentantinnen und Repräsentanten der Sozialarbeit benennen sowie wichtige Punkte ihrer jeweiligen Theorie aufzeigen;

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts avancierte die Sensibilität für soziale Fragen zu einem Aspekt, wie Werner Thole hervorhebt,

„der die Formulierung der ersten sozialpädagogisch kodierten Ideen wesentlich beeinflusste [...]. Der Begriff ‚Sozialpädagogik‘ [...] taucht erstmals in den Schriften von Karl Wilhelm Eduard Mager (1810 - 1858) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf [...]. Das Zerbersten sozialer Gefüge und die Spaltung der Gesellschaft in Klassen nahm K. W. E. Mager zum Anlass, in kritischer Distanz zu individualpädagogischen Konzeptionen für eine Gesellschaftserziehung zu plädieren, die sich der Aufgabe zu stellen hat, durch Erziehung zur aktiven Teilnahme am sozialen Leben der Gesellschaft zu ermutigen. Im Kontrast zu dieser tendenziell theoretischen Begründung einer sozialen Pädagogik verwendet Adolph Diesterweg (1790 - 1866) (1851) den Begriff der ‚Sozialpädagogik‘ im Zusammenhang mit konkreten Problemstellungen bezüglich der Initiierung von sozialer Integration. Ausgehend von diesen beiden Bestimmungen verbreitete sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Begriff der Sozialpädagogik langsam [...] Als die für die sozialpädagogische Theorieentwicklung konstitutive Phase sind im eigentlichen Sinn [...] die Jahre zwischen 1910 und 1930 anzusehen, wohl auch, weil keine andere geschichtliche Epoche zuvor so sehr wie diese offensichtlich durchdrungen war von Widersprüchen und Ungleichzeitigkeiten.“ (Werner Thole 2012a, S. 33-34)

Neben der Entwicklung dieser sozialpädagogischen Traditionslinie ist ebenfalls auf die Entwicklung einer fürsorgerischen, wohlfahrtspflegerischen und sozialarbeiterischen Traditionslinie zu verweisen. Vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Handlungsfelder der sozialen Armenpflege und Jugendfürsorge, der Wohlfahrtspflege und der Volksfürsorge etablierte sich in den 1920er Jahren eine Fürsorgewissenschaft, die diese Felder reflektierte und

„die das hilfebedürftige Subjekt nicht mehr als „gottlosen Sünder“ etikettierte, sondern auch sah, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse strukturell einen Hilfebedarf produzieren.“ (Werner Thole 2012a, S. 34)

Die beiden Traditionslinien sollen anhand ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten exemplarisch dargestellt werden, wobei jeweils auch ein Vertreter der nach 1945 einsetzenden Theorieentwicklung berücksichtigt werden soll (vgl. für einen schematisierten Überblick Werner Thole 2012a, S. 36).

5.1 Repräsentanten der sozialpädagogischen Traditionslinie

5.1.1 Paul Natorp (1854 – 1924)

Paul Natorp wird am 24. Januar 1854 als Sohn eines protestantischen Pfarrers in Düsseldorf geboren (vgl. hierzu und zum Folgenden Ernst Engelke/Stefan Borrmann/Christian Spatscheck 2009, S. 152-154; Joachim Henseler 2012, S. 180-182; Helmut Holzhey 1997; Helmut Lambers 2015, S. 19-20). Er studiert von 1871 bis 1876 Geschichte, Philologie, Theologie und Philosophie in Berlin, Bonn sowie Straßburg und promoviert 1876 in Philosophie. Bevor er sich 1881 in Marburg habilitiert, ist er zu-

Nohls pädagogisches Hauptwerk „Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie“ erscheint in Teilen 1933 und als Monographie erstmals 1935 (vgl. Herman Nohl 1988). Das Werk bietet systematische Einsichten zum erzieherischen Verhältnis, dem „pädagogischen Bezug“, während es die Eigenständigkeit der Erziehung in Theorie und Praxis begründet. Die Erziehungswirklichkeit bildet für Nohl die Grundlage der Theorie.

„Der wahre Ausgangspunkt für eine allgemeingültige Theorie der Bildung ist die Tatsache der Erziehungswirklichkeit als eines sinnvollen Ganzen.“ (Herman Nohl 1988, S. 150)

Ausgangspunkt der Gegenbewegungen – der sozialistischen Bewegung, der inneren Mission, der Frauenbewegung, der Sozialpolitik sowie der Jugendbewegung – der auch das pädagogische Denken bestimmt, ist nach Nohl

„die neue soziale und sittliche, körperliche und geistige Not, wie sie im Laufe des 19. Jahrhunderts durch die Entwicklung der Industrie, der Großstädte, der Arbeits- und Wohnverhältnisse, aber auch der allgemeinen Aufklärung über die Völker hereingebrochen ist: die *Auflösung aller Bindungen*, die den einzelnen Menschen halten, ohne die er ins Bodenlose fällt, und die sich daraus ergebende völlige *Wertlosigkeit des Menschen*.“ (Herman Nohl 2008a, S. 68)

Dem entspricht, dass die Jugendwohlfahrtsarbeit als geistige Bewegung „das Schicksal einer Not“ ist (vgl. Herman Nohl 2008a, S. 67.) Nohl stellt „die erzieherische Hingabe an den einzelnen Menschen“ in den Mittelpunkt aller aufbauenden Wohlfahrtsarbeit, deren „wahre Grundlage“ sie ist (vgl. Herman Nohl 2008a, S. 73-74).

„Diese Hingabe hat aber ein eigenes Ziel, das sie erst zu einem pädagogischen Verhalten macht, das ist mit einem alten Ausdruck, der jetzt wieder neu zu Ehren kommt, die Humanität, das Menschentum im Menschen. [...]

Die Jugendwohlfahrtsarbeit ist Diakonie im Dienste dieser neuen Humanität, dieses neuen personalen Lebens. Ihre tragende pädagogische Kraft ist die Liebe, die auf das fremde Menschentum gerichtet ist, und ihr stärkstes Mittel ist der Geist solcher weckenden und formenden Gemeinschaften, in denen sich das höhere Menschentum realisiert. Aber hier hängt jetzt alles daran, daß die Reinheit des pädagogischen Verhaltens nicht verletzt wird. Vielleicht bin ich selbst der einen oder anderen Gemeinschaft mehr verbunden. Aber wo ich mich pädagogisch um den andern bemühe, muß er wissen: man will dich nicht werben für eine Partei, für eine Kirche, auch nicht für den Staat, sondern – der Unterschied ist so gering, wie wenn man die Hand umdreht, und ist doch entscheidend – diese Hilfe gilt zunächst und vor allem dir, deinem einsamen Ich, deinem verschütteten, hilferufenden Menschentum.“ (Herman Nohl 2008a, S. 74-74)

Diesem Zitat liegt bereits der interpersonale Charakter der Pädagogik Nohls zugrunde, die Anlage- und Milieufaktoren vernachlässigt.

Für Nohl ist die neue Einstellung der Wohlfahrtspflege

„die Anerkennung, dieses Lebensrechts jedes Individuums, zu seinem Wohlsein zu kommen. Sie tritt nicht bloß mit der Frage irgendwelcher objektiven Werte fordernd an das Individuum heran, sondern sieht sich zunächst dem armen hilflosen Ich gegenüber, das nach seinem Glück strebt, und bejaht die Berechtigung seiner Triebe, zu wohnen und zu essen, zu arbeiten und seine Muße zu haben wie ein Mensch, sein Liebesverlagen wie sein Elternrecht, vor allein auch sein Recht, erzogen zu werden um seiner selbst willen zur Entfaltung seiner Tüchtigkeit. Nur wo der ‚Klient‘ des Sozialbeamten diese Grundeinstellung der Fürsorge erfährt, die ihm in seinen berechtigten Motiven helfen und ihn hier verteidigen will, wird er auch zu ihm das Vertrauen haben, das er dem Arzt und dem Anwalt schenkt und ohne das alle seine Arbeit vergeblich ist. Und zu diesen berechtigten Motiven gehört seit jenem Kampf gegen den patriarchalischen Despotismus des Wohlfahrtsstaates vor allem auch die eigene Selbständigkeit der Bestimmung und das heißt für den Sozialbeamten der Respekt vor dem Lebenswillen und Lebensplan des Individuums.“ (Herman Nohl 2008b, S. 77)

Und dementsprechend bedürfen die Wohlfahrtspflegerinnen auch einer entsprechenden Ausbildung. In den von Alice Salomon aufgebauten Frauenschulen gibt es ein einheitliches Ausbildungsprogramm mit einer eigenen Prüfungsordnung. Es stehen drei Ausbildungsschwerpunkte zur Wahl: Gesundheitsfürsorge, Jugendfürsorge und Allgemeine und Wirtschaftliche Fürsorge, wobei die praxisorientierten Schulen auch für Absolventinnen der Volksschule offen sind. Die Ausbildung erstreckt sich über zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Anerkennung und der Berufsbezeichnung „Wohlfahrtspflegerin“ ab (vgl. Helmut Lambers 2015, S. 37; Bernhard Rathmayr 2014, S. 155-156).

Sabine Hering und Richard Münchmeier merken hinsichtlich der Entwicklung der Sozialen Arbeit zum Frauenberuf an,

dass die Einsicht, die Fürsorge müsse qualifizierter ausgeübt werden, mit einer ganz anderen Entwicklung glücklich zusammentrifft: mit der Initiative der bürgerlichen Frauenbewegung, sich Berufsfelder zu erschließen, die ihnen, mit Ausnahme der Gouvernante und der Privatlehrerin, bisher weitgehend verschlossen sind. In diesem Kontext gehört die Soziale Arbeit zu den wenigen Bereichen, die sich all jenen Frauen seit der Jahrhundertwende in Deutschland anbieten, die nicht nur nach einer sinnvollen ehrenamtlichen Tätigkeit suchen, sondern einen Beruf erlernen wollen, der ihnen perspektivisch einen eigenständigen Status verspricht, ohne dabei ihre ‚Weiblichkeit zu verleugnen‘. [...]

Dass die Soziale Arbeit innerhalb weniger Jahre zu einem Frauenberuf wird, geschieht nicht dadurch, dass die Frauen in die vorher männlich besetzten Felder einrücken, sondern dass sie eine weitreichende Ausweitung und Umstrukturierung des gesamten Sektors mit vorantreiben bzw. selbst initiieren.“ (Sabine Hering/Richard Münchmeier 2014, S. 53-54)

Insgesamt, so lässt sich mit Carola Kuhlmann resümieren, liefert das Werk von Alice Salomon einen grundlegenden Beitrag zur Professionalisierung Sozialer Arbeit (vgl. Carola Kuhlmann 2008).

Merke: Eine gelingende Wohlfahrtspflege, in deren Mittelpunkt die bestmögliche Entwicklung der ganzen Persönlichkeit durch Anpassung des Menschen an seine Umwelt und Anpassung der Umwelt an die Bedürfnisse des Menschen steht, setzt für Alice Salomon ausgebildete soziale Fachkräfte voraus.

5.2.2 Gertrud Bäumer (1873 – 1954)

Gertrud Bäumer wird am 12. September 1873 in Hohenlimburg bei Hagen als das älteste von drei Kindern geboren, der Vater Emil Bäumer ist Pfarrer (vgl. hierzu und zum Folgenden Marie Luise Bach 1989; Ernst Engelke/Stefan Borrmann/Christian Spatscheck 2009, S. 252-254; Angelika Schaser 2010). Gertrud Bäumer absolviert nach dem Schulbesuch eine Ausbildung zur Volksschullehrerin. 1891/92 besteht sie das Examen in Halbestadt und ist danach für sechs Jahre als Lehrerin in Kamen und Magdeburg tätig. 1898 zieht Gertrud Bäumer nach Berlin. Sie absolviert ein Oberlehrerinnen-Examen und studiert an der Berliner Universität zunächst evangelische Theologie, Germanistik und Philosophie, sodann Sozialwissenschaften. 1904 wird sie mit einer Arbeit über Goethe promoviert.

In Berlin lernt Gertrud Bäumer Helene Lange, eine der führenden Frauen der bürgerlichen Frauenbewegung, kennen. Beide verbindet fortan eine dreißigjährige Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, während beide Frauen zu den markantesten Führerinnen der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung werden.

„Lange und Bäumer entstammten dem Wirtschafts- beziehungsweise Bildungsbürgertum. Sie waren niemals verheiratet und hatten keine Kinder. Ihre spezifische bildungsbürgerliche Sozialisation war somit ins Leere gelaufen, sie konnten die bildungsbürgerlichen Werte

Geschichte der Sozialen Arbeit

Hans Scherpner steht damit in der Tradition der herkömmlichen, altruistisch-sozialintegrativen Fürsorgetheorien, als deren Repräsentant er zur Kenntnis genommen werden sollte. Scherpners Theorie hat in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren eine große Verbreitung gefunden, wie die erneute Auflage von zwei seiner drei postumen Werke zeigt.

„Bei vielen PraktikerInnen und LaienhelferInnen der Sozialen Arbeit sind Scherpners Auffassungen auch heute noch weit verbreitet. Scherpners Theorie entspricht ihrer Alltagstheorie; das zeigt sich besonders deutlich in Gesprächen über das berufliche Selbstverständnis. Die Idee der/des geborenen und besonders berufenen HelferIn/Helfers fasziniert viele PraktikerInnen, stimmt sie doch mit ihrer Selbsteinschätzung überein und verbalisiert ihr berufliches Selbstverständnis als professionelle Altruisten.“ (Ernst Engelke/Stefan Borrmann/Christian Spatscheck 2009, S. 325)

Merke: Für Hans Scherpner ist fürsorgliche Hilfe immer persönliche Hilfe.

Leseprobe

Das klassische **Casework** ist eine Form der Gesprächsführung für den Alltag in der Sozialen Arbeit, das zunächst einmal nicht als Therapie zu verstehen ist und grundsätzlich einer pragmatischen Logik folgt: Anamnese (Vorgeschichte), Diagnose (Untersuchung) und Hilfeplan (Behandlung). Dabei gelten für das Casework folgende Grundsätze:

- „- Annehmen und Akzeptieren
 - Individualisieren
 - Selbstbestimmung des Individuums
 - da anfangen, wo der Einzelne steht
 - mit den Stärken und Ressourcen des Individuums arbeiten“
- (Johannes Schilling/Sebastian Klus 2015, S. 177)

In den 1970er Jahren erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den Konzepten der Einzelfallhilfe, unter anderem wird die vorgebliche Anpassung an die bestehenden Verhältnisse kritisiert. Es kommt zur Weiterentwicklung des Casework zum **Case-Management**.

„Dieses Unterstützungsmanagement beinhaltet zeitlich begrenzte unterstützende Hilfeplanung für Einzelne oder Familien in komplexen Problemlagen. An Stelle einer intensiven professionellen Beziehung nutzt die/der Case-ManagerIn ihren bzw. seinen Kontakt zum Klientel zur Moderation der formellen und informellen Netzwerke [...] Das Neue am Case-Management ist, dass nicht mehr eine in der Sozialen Arbeit tätige Person alleine einen einzelnen Klienten/eine einzelne Klientin oder eine Familie berät, begleitet oder betreut, sondern dass mehrere Fachkräfte, je nach ihrer fachlichen Kompetenz, in einem Gesamtprozess der Beratung, Begleitung oder Betreuung miteinander, nebeneinander und nacheinander einbezogen sind.“ (Johannes Schilling/Sebastian Klus 2015, S. 178)

Die **Gruppenarbeit** – im deutschen Sprachgebrauch hat sich die Bezeichnung **Gruppenpädagogik** eingebürgert – hat ihren Ursprung unter anderem in der deutschen Jugendbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In den 1950er Jahren wird die Gruppenpädagogik „zu der zentralen Methode der Sozialarbeit schlechthin“, wie Sabine Hering und Richard Münchmeier anmerken (Sabine Hering/Richard Münchmeier 2014, S. 218)

„Wichtigstes Zentrum der Gruppenpädagogik wird das 1949 eröffnete Haus Schwalbach, das von Magda Kelber geleitet wird und von dem aus über Fortbildung und Schulung ihre Methoden verbreitet werden [...] Die Philosophie der Gruppenpädagogik propagiert eine Lebensform, die per se einen demokratischen Lebensstil sowie demokratische Lernprozesse beinhaltet. Sie geht von der Prämisse aus, dass *jede* Gruppe, ob spontan gebildet oder unter Anleitung von Gruppenpädagogen, zur Bereicherung der Erfahrungen, Kenntnisse und Handlungssicherheit von Individuen beitrage, also auf ihre Mitglieder eine sozialisierende, sie an die Werte und Normen der Gruppe anpassende Wirkung habe.

Neben der Familie wird die Gruppe als Grundeinheit der Gesellschaft und als wichtige Sozialisationsform begriffen, die die notwendige Feingliederung und Gestaltung und den Zusammenhalt der anonymen und nivellierten werdenden Lebensverhältnisse gewährleisten könne. Von der ‚reflektierten Gruppe‘ sollen Impulse ausgehen – für die Neugestaltung des Zusammenlebens der Menschen in einer freien Gesellschaft.“ (Sabine Hering/Richard Münchmeier 2014, S. 218-219)

Damit wird die Gruppenpädagogik in der Nachkriegszeit auch zu einer Methode der demokratischen Neuorientierung in der Sozialen Arbeit.

„Wegen ihrer allgemeinpädagogischen Implikationen regte sie gleichzeitig reformpädagogische Bestrebungen in Schule, Erwachsenenbildung und Betrieb an und galt bis in die Bundeswehr hinein als Modell partnerschaftlicher (allerdings gleichzeitig auch konflikt-dämpfender) Erziehung.“ (Michael Galuske/C. Wolfgang Müller 2012, S. 599)

nen Fachhochschulen und in den erziehungswissenschaftlichen Diplomstudiengängen an Universitäten) entfaltenden Disziplin Sozialpädagogik. Neben einer fehlenden theoretischen Fundierung wurde den sozialpädagogischen Methoden insbesondere die Individualisierung sozialer Problemlagen und eine darin eingelagerte Pathologisierung der Klienten vorgeworfen. Ein Kernpunkt der Methodenkritik richtete sich auf deren Orientierung an einem medizinischen Modell [...] Die von der Sozialen Arbeit zu ‚behandelnden‘ Notlagen der Subjekte werden in erster Linie als psycho-soziale Notlagen wahrgenommen, als ‚soziale Erkrankungen‘ des Einzelnen, deren Ursachen als individuelle Fehlentwicklungen und Fehlanpassungen interpretiert und folglich zum Gegenstand der Intervention werden. Die Folge dieser methodisch induzierten Individualisierungsstrategie ist eine Entlastung der Gesellschaft von strukturellen Problemlösungen im Zuge der Umdefinition von sozialen zu psycho-sozialen Problemen.“ (Michael Galuske/C. Wolfgang Müller 2012, S. 602)

Daneben wurde der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit durch die Sozialwissenschaft erhoben. Ferner hielt man es für ratsam, aufgrund der unklaren Terminologie nicht mehr von Methoden, sondern von Arbeitsformen zu sprechen (vgl. Johannes Schilling/Sebastian Klus 2015, S. 182)

Allerdings blieb neben der Kritik an den Methoden der Sozialen Arbeit in den 1970er Jahren auch weiterhin zu klären, auf welches fundierte „Handwerkszeug“ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen im Rahmen ihres beruflichen Alltags zurückgreifen sollten.

„Von der Methodenkritik mit Methodenskepsis ausgestattet, nötigte die Komplexität der Alltagsanforderung, auch ihre häufig immanente Widersprüchlichkeit von gesellschaftlichem Normalisierungsauftrag und subjektiven Lebenslagen und Lebensplänen die Sozialarbeiter zur Suche nach methodischer Hilfe, Unterstützung und Entlastung, die man vor allem in anderen Ländern und in anderen Disziplinen fand.“ (Michael Galuske/C. Wolfgang Müller 2012, S. 603-604)

Merke: Die Methodenkritik an den drei klassischen sozialpädagogischen Methoden in den 1960er und 1970er Jahren hat auch dazu geführt, dass man nicht mehr von den Methoden der Sozialen Arbeit sprach, sondern andere Bezeichnungen wie „Arbeitsform“ verwendete.

6.4 Vierte Phase: Neue Trends der Methodendiskussion in den 1990er Jahren

In den 1990er Jahren zeichnet sich eine Diversifizierung innerhalb der Methodendiskussion ab, wobei vier Trends hervorgehoben werden können:

„- An erster Stelle ist hier die Konjunktur niedrigschwelliger, alltags- und lebensweltnaher Ansätze zu nennen. [...]

- Ein zweiter Trend ist die Integration gemeinwesenorientierter Arbeitsprinzipien in einzel- und gruppenbezogene Interventionsformen. [...]

- Einen dritten Trend könnte man als theoriebasierte (Weiter-)Entwicklung einer aufgeklärten sozialpädagogischen Fallarbeit und Diagnostik bezeichnen. [...]

- Als vierter Trend ist die zunehmende Bedeutung von planungs- und organisationsbezogenen Methoden wie z. B. die unter dem Stichwort Sozialmanagement zusammengefassten Methoden der Personalentwicklung, Personalführung, der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements usw. zu nennen.“ (Michael Galuske/C. Wolfgang Müller 2012, S. 604-605)

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Methoden in der Sozialen Arbeit durch eine „strukturierte Offenheit“ gekennzeichnet sind (vgl. Michael Galuske/C. Wolfgang Müller 2012, S. 607).

1. Die Geschichte der Sozialarbeit bezieht sich auf die Erwachsenenfürsorge, während sich die Geschichte der Sozialpädagogik auf die Kinder- und Jugendfürsorge bezieht.
2. Die Bezeichnung „Soziale Arbeit“ ist der Oberbegriff für Sozialpädagogik **und** Sozialarbeit.
3. Hinsichtlich der Ursachen der Armut hat man im Mittelalter zwischen freiwilliger Armut, nur vorgegebener Armut und der aufgezwungenen Armut unterschieden.
4. Die christliche Nächstenliebe beinhaltete in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten Armenfürsorge, Gastfreundschaft und einen sorgenden Umgang miteinander.
5. Thomas von Aquin nennt insgesamt sieben leibliche Werke der Barmherzigkeit: Hungrigen speisen, Durstige tränken, Nackte bekleiden, Fremd aufnehmen, Kranke besuchen, Gefangene loskaufen und Tote begraben.
6. Die älteste bekannte Bettelordnung wurde 1370 von der Stadt Nürnberg erlassen.
7. Kinder bedürftiger Eltern sollten nach den Bettel- und Almosenordnungen des Mittelalters für ihren Lebensunterhalt arbeiten, um nicht selbst betteln zu müssen.
8. Das Vorliegen einer individuellen Bedürftigkeit nach den Bettel- und Almosenordnungen des Mittelalters sollte überprüft werden, um die grundsätzliche Bedürftigkeit sowie die potentielle Arbeitsfähigkeit der Empfänger festzustellen. Almosen sollten nicht mehr per se gewährt werden.
9. Die Fürsorgetheorie Juan Luis Vives' wird in der Fachliteratur auch als „Subventionstheorie“ bezeichnet, weil nach ihr die Armen nicht passiv unterstützt, sondern vielmehr in ihrer Eigenaktivität durch Aufnahme einer Arbeit gefördert werden sollten. Notfalls sollte die städtische Obrigkeit eine Arbeit vermitteln. Daneben konnte es im Bedarfsfall noch zusätzlich Unterstützung geben.
10. Nach dem Elberfelder System zeichnete sich die Befähigung des Pflegers zur Fürsorgetätigkeit dadurch aus, dass er in demselben Quartier wie der Hilfsbedürftige wohnte und damit als Nachbar über die Lebenslage des Bedürftigen informiert war.
11. Das im Zuge der Sozialpolitik Bismarcks verabschiedete Gesetzeswerk umfasste die Absicherung im Rahmen einer Kranken- und Unfallversicherung sowie Alters- und Invalidenversicherung.
12. in der Weimarer Republik wurde in der ersten Hälfte der 1920er Jahre die Fürsorge und Wohlfahrtspflege auf folgender gesetzlicher Grundlage geregelt: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG), Reichsverordnung über Fürsorgepflicht (RFV) Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr).
13. Die Verwendung des Volksbegriffes zielte in der Bezeichnung „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ darauf, dass das Volk als Ganzes im Mittelpunkt stehen sollte und nicht das Wohl des einzelnen bedürftigen Menschen.

Literaturverzeichnis

- Aden-Grossmann, Wilma** Geschichte des Kindergartens. In: Rita Braches-Chyrek u. a. (Hg.), Handbuch frühe Kindheit. Verlag Barbara Budrich, Opladen Berlin Toronto, 2014, S. 231-240.
- Aden-Grossmann, Wilma** Der Kindergarten: Geschichte – Entwicklung – Konzepte. Beltz Verlag, Weinheim Basel, 2011.
- Althaus, Hermann** Vom Wesen nationalsozialistischer Volkswohlfahrt, 3. Auflage 1937. In: Carola Kuhlmann (Hg.), Geschichte Sozialer Arbeit II. Eine Einführung für soziale Berufe. Textbuch. Wochenschau Verlag, Schwalbach/Taunus 2008, S. 97-117.
- Aner, Kirsten/
Hammerschmidt, Peter** Zivilgesellschaftliches Engagement des Bürgertums vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Weimarer Republik. In: Thomas Olk/Ansgar Klein/Birger Hartnuß (Hg.), Engagementpolitik. Die Entwicklung der Zivilgesellschaft als politische Aufgabe. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010, S. 63-96.
- Bach, Marie Luise** Gertrud Bäumer. Biographische Daten und Texte zu einem Persönlichkeitsbild. Deutscher Studien-Verlag, Weinheim, 1989.
- Bäumer, Gertrud** Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und die Entwicklung ihrer Theorie. In: Herman Nohl/Ludwig Pallat (Hg.), Handbuch der Pädagogik, Band 5: Sozialpädagogik, Verlag von Julius Beltz, Langensalza 1929 [1929a], S. 3-17.
- Bäumer, Gertrud** Das Jugendwohlfahrtswesen. In: Herman Nohl/Ludwig Pallat (Hg.), Handbuch der Pädagogik, Band 5: Sozialpädagogik, Verlag von Julius Beltz, Langensalza 1929 [1929b], S. 18-26.
- Bäumer, Gertrud** Die sozialpädagogische Erzieherchaft und ihre Ausbildung. In: Herman Nohl/Ludwig Pallat (Hg.), Handbuch der Pädagogik, Band 5: Sozialpädagogik, Verlag von Julius Beltz, Langensalza 1929 [1929c], S. 209-226.
- Benedikt von Nursia** Des heiligen Benediktus Mönchsregel. (Bibliothek der Kirchenväter, 1. Reihe, Band 20). Kösel, Kempten München 1914.

Geschichte der Sozialen Arbeit

- Kraus, Hertha (Hg.)** Casework in USA. Theorie und Praxis der Einzelhilfe. Metzner, Frankfurt am Main, 1950.
- Kühn, Ulrich** Thomas von Aquin (1225 – 1274). In: Heinrich Fries/Georg Ketschmar (Hg.), Klassiker der Theologie. Erster Band: Von Irenäus bis Martin Luther. C. H. Beck, München, 1981, S. 212-225.
- Kuhlmann, Carola** Alice Salomon und der Beginn sozialer Berufsausbildung. eine Biographie. Ibidem-Verlag, Stuttgart 2007.
- Kuhlmann, Carola** Nicht Wohltun, sondern Gerechtigkeit. Alice Salomons Theorie sozialer Arbeit. Ibidem-Verlag, Stuttgart 2008.
- Kuhlmann, Carola** Soziale Arbeit im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Werner Thole (Hg.), Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 4. Auflage 2012, S. 87-107.
- Kuhlmann, Carola** Geschichte Sozialer Arbeit I. Eine Einführung für soziale Berufe. Studienbuch. Wochenschau Verlag, Schwalbach/Taunus, 3., überarbeitete Neuauflage 2013.
- Kuhlmann, Carola (Hg.)** Geschichte Sozialer Arbeit II. Eine Einführung für soziale Berufe. Textbuch. Wochenschau Verlag, Schwalbach/Taunus, 2008.
- Lambers, Helmut** Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich. Verlag Babara Budrich, Opladen Toronto, 2. Auflage 2015.
- Lindmeier, Bettina** Die Pädagogik des Rauhen Hauses. Zu den Anfängen der Erziehung schwieriger Kinder bei Johann Hinrich Wichern. Klinkhardt, Bad Heilbrunn, 1998.
- Maier, Hugo** Die Wirklichkeiten der Gemeinschaft. Leben und Werk von Hans Scherpner. Verlag Traugott Bautz, Nordhausen, 2009.
- Von Marenholtz-Bülow, Bertha** Die Arbeit und die neue Erziehung nach Fröbels Methode (herausgegeben zum Besten der Fröbelstiftung). Göttingen, 1866 (2. Auflage 1875).
- Matthes, Eva** Nohl, Herman, In: Neue Deutsche Biographie 19 (1998), S. 323-324 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutschebiographie.de/pnd118588478.html> [Zugriff vom 15.12.2015]
- Mollenhauer, Klaus** Zur Bestimmung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit [1966/1998]. In: Carola Kuhlmann (Hg.), Geschichte So-

Geschichte der Sozialen Arbeit

- Vives, Juan Luis** Über die Unterstützung der Armen. In: Carola Kuhlmann (Hg.), Geschichte Sozialer Arbeit II. Eine Einführung für soziale Berufe. Textbuch. Wochenschau Verlag, Schwalbach/Taunus 2008, S. 13-23.
- Weinberg, Anja** Kinderkrippe und Kindergarten: Bildung und Erziehung in der ehemaligen DDR. Tectum, Marburg, 2006.
- Wendt, Peter-Ulrich** Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. Beltz Juventa, Weinheim, 2015.
- Winkler, Michael** Klaus Mollenhauer. Ein pädagogisches Porträt (Uni-Taschenbücher; Band 2286: Pädagogische Porträts). Vandenhoeck & Ruprecht, Tübingen; Beltz & Gelberg, Weinheim, 2002.
- Zeller, Susanne** Juan Luis Vives (1492 – 1540). (Wieder-)Entdeckung eines Europäers, Humanisten und Sozialreformers jüdischer Herkunft im Schatten der spanischen Inquisition; ein Beitrag zur Theoriegeschichte der Sozialen Arbeit als Wissenschaft. Lambertus, Freiburg im Breisgau 2006.